MINISTERO DELL'INTERNO

AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

OFFENES VERFAHREN ZUR VERGABE DER DIENSTLEISTUNG ZUR SICHERSTELLUNG, VERWAHRUNG UND ZUM KAUF VON FAHRZEUGEN FÜR PROVINZBEZIRKE, DIE GEMÄSS DES ARTIKELS 214 BIS DES GESETZERSVERTRETENDEN DEKRETS NR. 285/92 DER PROVINZ BOZEN GEGENSTAND VON MASSNAHMEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDLICHEN BESCHLAGNAHME, STILLLEGUNG UND EINZIEHUNG SIND

TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

MINISTERO DELL'INTERNO

AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

INHALT

1. GEGENSTAND DES DIENSTES
2. SICHERSTELLUNG DER FAHRZEUGE UND ERRICHTUNG DES INVENTARS
3. VERWAHRUNG DER FAHRZEUGE
4. FÜR DIE SICHERSTELLUNG UND VERWAHRUNG DER FAHRZEUGE VORGESEHENE TARIFE
5. VERÄUSSERUNG DER FAHRZEUGE
6. BEWERTUNG FÜR DIE VERÄUSSERUNG DER FAHRZEUGE
7. VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEN ANGESTELLTEN
8. OPERATIVE STRUKTUR DES AUFTRAGNEHMERS
9. VERTRAGSSTRAFEN
10. VERTRAGSAUFLÖSUNG
11. VERFOLGBARKEIT DER FINANZSTRÖME
12. ANTIMAFIA-VORSCHRIFTEN
13. VERTRAGS- UND KREDITABTRETUNG
14. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN
15. VERTRAGSKOSTEN UND ANDERE AUFWENDUNGEN
16. BINDUNGEN
17. HAFTUNG
18. VERWEIS

ANHANG A - BESCHREIBUNG
ANHANG B - DREI-JAHRES-FLÜSSE

Art. 1 – Gegenstand des Dienstes

1. Diese Vertragsbedingungen haben die Vergabe der Dienstleistungen zur Sicherstellung, Verwahrung und zum Kauf von Fahrzeugen für den in den Ausschreibungsbekanntmachungen angegebenen Bezirk zum Gegenstand, die gemäß des Art. 214-bis des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 Gegenstand von Maßnahmen der verwaltungsbehördlichen Beschlagnahme, Stilllegung und Einziehung sind. Die aufgeführten Tätigkeiten müssen gemäß den Modalitäten und unter Einhaltung der in der Ausschreibungsbekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen, in diesen Vertragsbedingungen und im Vertragsschema enthaltenen Vorschriften realisiert werden.

Art. 2 – Sicherstellung der Fahrzeuge und Errichtung des Inventars

1. Hinter ausdrücklicher Anfrage seitens des Ermittlungsorgans muss der Verwahrer-Käufer in den Fällen für die Sicherstellung der zu verwahrenden Fahrzeuge sorgen, in denen der Eigentümer oder die zur Verwahrung verpflichtete Person sich weigert, das Fahrzeug an einen Ort zu bringen, an dem kein öffentlicher Durchgang erfolgt, oder in den Fällen, in denen die erwähnten Personen zwar für die Verwahrung gesorgt haben, die Einziehungsmaßnahme jedoch definitiv geworden ist.

2. Zur Erfüllung der Verpflichtungen im vorherigem Absatz muss der Verwahrer-Käufer folgendes garantieren:

a) den Gegenstand der Vergabe bildenden Dienst rund um die Uhr sowie die telefonische Erreichbarkeit;
b) den Einsatz an dem Ort, an dem sich das beschlagnahmte/verwahrte Fahrzeug befindet, mit einem technisch zur Sicherstellung geeigneten Fahrzeug, innerhalb von 30 Minuten ab der Anforderung durch das Ermittlungsorgan;
c) die Präsenz einer eigens bevollmächtigten Person auf dem für die Sicherstellung zu verwendenden Fahrzeug, die sich, gemäß den geltenden Vorschriften, im Besitz der Anforderungen zur Übernahme der Verpflichtungen zur Verwahrung des beschlagnahmten/verwahrten Fahrzeuges befindet;
d) falls das beschlagnahmte/verwahrte Fahrzeug für den Verkehr in Sicherheit (außerhalb der Fahrbahn) gebracht werden kann, alternativ zur Forderung unter Punkt b), innerhalb derselben Zeiten, den Einsatz einer Person an dem Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet, die sich im Besitz der Anforderungen befindet, um bis

zum Zeitpunkt des Einsatzes des technisch zur Sicherstellung beim Verwahrungsort des zuständigen Verwahrers-Käufers geeigneten Fahrzeuges, die Verpflichtungen der Verwahrung zu übernehmen;

e) den unverzüglichen Transport des Fahrzeuges an den für die Verwahrung bestimmten Ort, jedoch in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden ab der Vergabe. Im Fall unter dem vorherigen Buchst. d), sowie unter der Hypothese einer vorübergehenden Verwahrung im Sinne des darauffolgenden Artikels 3, Absatz 7, ist die Verpflichtung des Verwahrers-Käufers vorgesehen, sich innerhalb der auf die Sicherstellung folgenden 24 Stunden zur Aktualisierung der Dokumentation bezüglich der Verwahrung zum vorgehenden Ermittlungsorgan, und zwar, nach vorheriger telefonischer Mitteilung an das vorgehende Organ, zu dem am Verwahrungsort nächstgelegenen Polizeipräsidium zu begeben, um einen Vergabebericht anzufertigen, von dem innerhalb von 3 Tagen eine Kopie an das Ermittlungsorgan gesandt werden muss.

3. Für die Realisierung des Dienstes der Sicherstellung muss sich der Verwahrer-Käufer Fachkräften und zur Sicherstellung geeigneter Mittel bedienen, die über die technischen Merkmale verfügen, die vom Anhang IV, Art. 12 unter dem Titel I des DPR Nr. 495/92 festgesetzt sind. Es ist dem Verwahrer-Käufer gestattet, sich, für die Sicherstellung, der Fahrzeuge von anderen Personen zu bedienen, **falls er bereits im Zuge der Ausschreibung angegeben hat, dass er sich für diese Art von Tätigkeit der Weitervergabe, im Sinne und gemäß den Modalitäten und Bedingungen laut Art. 105 des GvD Nr. 50/2016, bedienen möchte.**

4. Zum Zwecke der Abwicklung der Tätigkeit der Sicherstellung unter den vorausgegangenen Buchstaben c) und d), muss der Verwahrer-Käufer das Personal, das er für die zuvor genannten Tätigkeiten einzusetzen gedenkt, bei den Vergabestellen rechtsgültig akkreditieren. Zu diesem Zwecke liefert der Verwahrer-Käufer, bereits im Zuge des Vertragsabschlusses, ein erstes Verzeichnis des Personals, das er für die von diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Tätigkeiten einsetzen wird.

5. Für jedes in Verwahrung genommene Fahrzeug muss der Verwahrer-Käufer eine entsprechende Beschreibung über den Zustand des Fahrzeuges, gemäß dem diesen Vertragsbedingungen beigefügten Formular, ausfüllen und für die telematische Übermittlung, innerhalb der darauffolgenden 48 Stunden, an die Präfektur-

Regierungskommissariat für die Provinz Bozen und an die Agentur für Staatsgüter–Regionaldirektion Trentino Südtirol sorgen.

6. Die Vergabestellen behalten sich die Möglichkeit vor, während der Durchführung des Vertrages, jederzeit, die Orte zu inspizieren, die als Verwahrungsorte benutzt werden und vom Verwahrer-Käufer zur Erfüllung der Tätigkeiten betrieben werden, von denen in diesen Vertragsbedingungen die Rede ist.

7. In den Fällen, in denen zwischen den vorbereiteten und vom Verwahrer-Käufer an die Vergabestellen gesandten Beschreibungen und dem vom Ermittlungsorgan erstellten Bericht eine offensichtliche Widersprüchlichkeit in Bezug auf die Daten und die Beschreibung des Fahrzeugzustandes besteht, können diese eine Kontrollmaßnahme einleiten. Falls aus dem Ergebnis der zuvor genannten Kontrolle hervorgehen sollte, dass der Verwahrer-Käufer absichtlich in der Beschreibung Hinweise vermerkt hat, die nicht der Wahrheit entsprechen, behalten sich die Vergabestellen die Möglichkeit der Vertragsauflösung vor.

Art. 3 – Verwahrung der Fahrzeuge

1. Im Anschluss an die Sicherstellung der Fahrzeuge muss der Verwahrer-Käufer für deren Verwahrung an dem/an den im Zuge des technischen Angebotes angegebenen Verwahrungsort/en sorgen. Letztere **müssen in der Provinz liegen, für die man sich bewirbt**.

2. Die Verwahrungsorte müssen den von den Ausschreibungsbedingungen geforderten Voraussetzungen entsprechen (technische Kapazität).

3. Der Verwahrer-Käufer muss jährlich eine Ersatzerklärung abgeben, mit welcher er das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Abwicklung der Tätigkeiten bescheinigt.

4. Der Dienst der Sicherstellung und der Verwahrung der Fahrzeuge muss für die gesamte Vertragsdauer lückenlos versichert sein.

5. In den Fällen, in denen sich der Verwahrer-Käufer nicht in der Lage befindet, die Verwahrung der Fahrzeuge wegen Ausschöpfung der verfügbaren Plätze zu übernehmen, muss er dies den Vergabestellen, innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden, durch Versand einer Notiz, mitteilen, die die folgenden Angaben enthält:

- Datum und Uhrzeit der Anforderung seitens des Ermittlungsorganes;
- Gründe für die Unmöglichkeit der Übernahme des Fahrzeuges in die Verwahrung.

6. In den Fällen, in denen die Situation unter dem vorherigen Absatz auftritt, kann sich der Verwahrer-Käufer der Depots anderer Personen bedienen, **falls er im Voraus im Zuge der Ausschreibung angegeben hat, dass er sich der Weitervergabe für diese Art von Tätigkeit, im Sinne und gemäß den Modalitäten und Bedingungen laut Art. 105 des GvD Nr. 50/2016, bedienen möchte.**

7. Ausnahmsweise und für den übrigen Anteil, kann sich der Verwahrer-Käufer, wenn er, aufgrund der Ausschöpfung der verfügbaren Plätze, seine eigenen Verwahrungsorte oder diejenigen, die den eventuellen Subunternehmern des Dienstes zur Verfügung stehen, nicht verwenden kann, vorübergehend und in Abhängigkeit, zur Sicherstellung der Kontinuität des Dienstes, der Verwahrungsorte bedienen, die unter die Präfekturliste fallen, welche gemäß des Art. 8 des DPR Nr. 571/82 nach dem Kriterium der größeren Nähe im Vergleich zum Ort der Feststellung Anwendung findet, und, in jedem Fall, eine Rotation zwischen den Verwahrungsorten garantiert, die in derselben Gemeinde liegen. In diesen Fällen muss der Verwahrer-Käufer, so schnell wie möglich, gemäß der Prozedur unter dem vorherigen Art. 2, Buchst. e), sofern zutreffend, für die definitive Verwahrung des Fahrzeuges an seinem Verwahrungsort sorgen, und dem vorgehenden Ermittlungsorgan zur Aktualisierung der Dokumentation bezüglich der Verwahrung Mitteilung machen.

8. Die Notiz muss per E-Mail an die vereinbarte elektronische Postadresse der Vergabestellen gesandt werden.

9. Die Überlassung zur Verwahrung des Fahrzeuges an einen der Verwahrungsorte, die unter die Präfektur-Liste laut Art. 8 des DPR Nr. 571/1982 fallen, muss vom Verwahrer-Käufer an die Vergabestellen mitgeteilt werden. Anschließend muss der Verwahrer-Käufer auch die Zahl der Tage mitteilen, an denen das Fahrzeug bei dem Verwahrungsort laut dem zitierten Art. 8 verwahrt wurde, und die an diesen für die Tätigkeit überwiesene Vergütung. Der Verwahrer-Käufer kann für die zitierten Leistungen keinen höheren Abschlag als 20% von den Einheitspreisen anwenden, die aus dem Zuschlag hervorgehen. Bei den Beziehungen zwischen Verwahrer-Käufer und ex Art. 8 DPR Nr. 571/1982 autorisiertem Verwahrungsort werden die Vorschriften laut Art. 11 dieser Vertragsbedingungen bezüglich der Verfolgbarkeit der Finanzströme angewandt.

10. Die Vergabestellen sind der Haftung bezüglich der Verwahrung von transportierten Waren enthoben, die nicht Gegenstand der Beschlagnahme bilden.

Art. 4 – Für die Sicherstellung und Verwahrung der Fahrzeuge vorgesehene Tarife

1. Für die Sicherstellung und Verwahrung der Fahrzeuge sind die folgenden Tarife vorgesehen:

TABELLE A

Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis 1,5 Tonnen: Uhrzeiten tagsüber 06.00 – 22.00 Uhr; Uhrzeiten nachts 22.00 – 06.00 Uhr; Feiertags 00.01 – 24.00 Uhr. Rufgebühr € 11,61 tagsüber; € 15,08 nachts oder an Feiertagen. Mit dem Be- und Entladen des Fahrzeuges verbundene Maßnahmen € 17,40 tagsüber; € 22,62 nachts oder an Feiertagen. Kilometergeld (von dem Ort, an dem das zur Sicherstellung bestimmte Fahrzeug geparkt ist, bis zum Ort der Maßnahme, und, sodann, zum Verwahrungsort) € 2,50 tagsüber; € 3,25 nachts oder an Feiertagen.
Höchsttagesgebühr für die Verwahrung € 3,00.

TABELLE B

Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 1,5 Tonnen und bis 3,5 Tonnen: Uhrzeiten tagsüber 06.00 – 22.00 Uhr; Uhrzeiten nachts 22.00 – 06.00 Uhr; Feiertags 00.01 – 24.00 Uhr. Rufgebühr € 14,50 tagsüber; € 18,85 nachts oder an Feiertagen. Mit dem Be- und Entladen des Fahrzeuges verbundene Maßnahmen € 29,00 tagsüber; € 37,70 nachts oder an Feiertagen. Kilometergeld (von dem Ort, an dem das zur Sicherstellung bestimmte Fahrzeug geparkt ist, bis zum Ort der Maßnahme, und, sodann, zum Verwahrungsort) € 2,90 tagsüber; € 3,77 nachts oder an Feiertagen.
Höchsttagesgebühr für die Verwahrung € 5,00.

2. Für die Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen werden die gleichen Tarife wie in der TABELLE B angewandt, erhöht um 10% pro Tonne, oder Bruchteil von Tonne, die das abzuholende-zu transportierende Fahrzeug den Wert der Gesamtmasse von 3,5 Tonnen übersteigt.

3. Zum Zwecke der Anwendung der Sicherstellungstarife wird unter Masse die Gesamtmasse bei Volllast verstanden, während für die Tarife in Bezug auf die Verwahrung unter Masse die Leermasse verstanden wird.

4. Für die Sicherstellung von Mopeds und Krafträdern werden die Tarife angewandt, die für die Fahrzeuge bis 1,5 Tonnen vorgesehen sind, während sie für ihre Verwahrung um 50 Prozent reduziert sind.

5. Die Tarife für die Verwahrung sind ab dem sechzigsten Tag der Verwahrung um zwei Drittel reduziert. In jedem Fall hat der Verwahrer-Käufer die Verpflichtung, den Vergabestellen die eventuelle Überschreitung des fünfzigsten Tages der Lagerung der verwahrten Fahrzeuge zu melden.
6. Die für die Sicherstellung der Fahrzeuge vorgesehenen Tarife (Rufgebühr, Maßnahmen mit dem Be- und Entladen des Fahrzeuges, Kilometergeld) sind nicht dem Abschlag unterworfen.
6. bis. Dem Übertreter, der das Fahrzeug bei den Verwahrungsorten abholt, werden dieselben Tarife angerechnet, die den Vergabestellen anerkannt werden, oder eventuell geringere. Über die Abholung des Fahrzeuges muss den Vergabestellen umgehende Meldung gemacht werden.

Art. 5 – Veräußerung der Fahrzeuge

1. Der Verwahrer-Käufer besitzt die Verpflichtung, die Fahrzeuge in den folgenden Fällen, auch allein zum Zwecke der Verschrottung, zu erwerben:

- verwaltungsbehördliche Beschlagnahme, in den Hypothesen laut Absatz 5 des Art. 213 des GvD Nr. 285/92;
- verwaltungsbehördliche Verwahrung, gemäß des Art. 214 des GvD Nr. 285/92;
- Einziehung.

2. Die Maßnahmen zum Kauf der Fahrzeuge seitens der Verwahrer-Käufer sind von der Zahlung jeglicher Steuern oder Belastungen zum Zwecke der Erfüllungen bezüglich der Formalitäten zur Anmerkung in den öffentlichen Registern befreit.
3. Die Veräußerung der Fahrzeuge an den Verwahrer-Käufer wird, je nach den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen, mit der Abtretungserklärung seitens des Präfekten oder aber, in den Fällen der Einziehung, mit dem Veräußerungsbeschluss seitens der Agentur für Staatsgüter, abgeschlossen.
4. Aus dem Abschluss der Veräußerung, werden dem Verwahrer-Käufer keinerlei Belastungen und Aufwände zur Verwahrung zu Lasten der Vergabestellen geschuldet; letzterer ist, hingegen, zur Zahlung des Preises für das veräußerte Fahrzeug verpflichtet, der gemäß den Kriterien unter dem darauffolgenden Artikel 6 festgesetzt ist.
5. Im Fall, dass das Fahrzeug vom Präfekt an den Verwahrer-Käufer veräußert wird, muss dieser den Preis des ihm veräußerten Fahrzeuges innerhalb von 60 Tagen ab der

Erklärung des Präfekten per Überweisung auf ein autonomes verzinsliches Konto bei der Staatskasse bezahlen.

6. Im Fall, dass das Fahrzeug dem Verwahrer-Käufer von Regionalleitung der Agentur für Staatsgüter veräußert wird, muss dieser der Staatskasse, per Überweisung auf das Kapitel, das im Zuge der Vertragsabschluss angegeben wird, den Preis des an ihn veräußerten Fahrzeuges innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung der Veräußerungsmaßnahme, bezahlen.

7. Der Verwahrer-Käufer muss den Vergabestellen von der erfolgten Bezahlung umgehende Mitteilung machen.

8. Die Zahlung des Preises seitens des Verwahrers-Käufers ist der Verfügbarkeit des Fahrzeuges untergeordnet.

9. Bei den beiden oben beschriebenen Hypothesen, erfolgt die Mitteilung des Verkaufspreises an den Verwahrer-Käufer mit den im darauffolgenden Punkt 6.5) und 6.6) beschriebenen Modalitäten.

10. Von der Kaufverpflichtung bleiben die freigegebenen und nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Berechtigten abgeholten Fahrzeuge ausgeschlossen, die anfänglich Gegenstand der amtlichen Beschlagnahme in Kraft des Vertrages waren. Diese Fahrzeuge werden, auch lediglich zum Zwecke der Verschrottung, von den Vergabestellen mittels eines anderen Verfahrens gehandhabt. Für diese Mittel werden die Sicherstellungs- und Verwahrungskosten bis zum Datum der Freigabe gemäß den unter den vorherigen Art. 4 dieser Vertragsbedingungen vorgesehenen Tarifen vergütet, während ab dem auf die Freigabe folgenden Tag bis zum Datum von deren effektivem Verlassen des Verwahrungsortes die sogen. "Präfektur-Tarife" angewandt werden, die im Gegenstand der Vergabe bildenden Bezirk gelten. Der Verwahrer-Käufer hat die Verpflichtung, innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der vom zuständigen Amt erteilten Genehmigung zur Rückerstattung des Fahrzeuges, die eventuelle mangelnde Abholung des Mittels seitens des Berechtigten mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Vergütungen für die Verwahrung ab dem Datum der Freigabe im Falle einer mangelnden rechtzeitigen Mitteilung nicht ausgezahlt. Innerhalb derselben Frist muss der Verwahrer die effektive Rückgabe des Fahrzeuges an den Berechtigten mitteilen.

Art. 6 – Bewertung für die Veräußerung der Fahrzeuge

1. Der Preis für die Veräußerung der zu verschrottenden Fahrzeuge ist auf der Grundlage der öffentlichen Quotierung durch die Handelskammer Mailand – mit Bezug auf den Posten 110 (bezogen auf die sanierten Fahrzeuge) festgesetzt, auf die eine Reduzierung von 37,3% (siebenunddreißig,3 Prozent) im Fall von zu sanierenden Fahrzeugen angewandt wird – wobei die Kategorie und das pauschal festgesetzte Gewicht gemäß der im Anschluss wiedergegebenen Liste einkalkuliert werden müssen.

2. Die zu verschrottenden Fahrzeuge sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

A. komplette Fahrzeuge, die seit mindestens sieben Jahren immatrikuliert und keiner wirtschaftlichen Bewertung auf der Grundlage der Kriterien unter dem darauffolgenden Punkt 6.4) unterziehbar sind;
B. Fahrzeuge ohne relevante Bauteile oder strukturelle Veränderungen;
C. schwer beschädigte Fahrzeuge;
D. ausgebrannte Fahrzeuge;
E. zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von unter 125 cc, die seit mindestens 5 Jahren immatrikuliert und keiner wirtschaftlichen Bewertung auf der Basis der Kriterien unter dem darauffolgenden Punkt 6.4) unterziehbar sind;
F. Wohnwagen und andere nicht recycelbare Fahrzeuge. Als "nicht recycelbar" ist jedes Fahrzeug zu verstehen, das im wesentlichen aus Plastikmaterial und nicht aus Eisen besteht und, in jedem Fall über kein Triebwerk verfügt.

3. Das Gewicht der obengenannten Fahrzeuge wird pauschal festgesetzt in:

- 700 Kg für vollständige Fahrzeuge;
- 500 Kg für Fahrzeuge ohne relevante Bauteile;
- 500 Kg für schwer beschädigte Fahrzeuge;
- 50 Kg für ausgebrannte Fahrzeuge;
- 50 Kg für zwei- und dreirädrige Fahrzeuge mit Kennzeichen;
- 50 Kg für nicht recycelbare Fahrzeuge.

4. Der Preis für die Veräußerung der Fahrzeuge, die sich nicht in einem der Zustände im vorherigen Absatz befinden, wird auf der Basis der EUROTAX-Quotierungen (blauer Tarif – zu erwerbende Fahrzeuge) berechnet. Von diesem Wert wird die Summe des Rabattprozentsatzes abgezogen, die der Verwahrer-Käufer geboten hat. Falls nicht auf diese Quotierung zurückgegriffen werden kann, wird mit der Bewertung des Fahrzeuges nach den Modalitäten vorgegangen, die im Vertrag vorgesehen sind.

5. Der zuständige Präfekt teilt, gleichzeitig zur Veräußerungserklärung, den Verkaufspreis des Fahrzeuges mit.
6. Analog sieht die Agentur für Staatsgüter, gleichzeitig mit dem Veräußerungsbeschluss dafür vor, dem Verwahrer-Käufer den Verkaufspreis für das Fahrzeug mitzuteilen.
7. Die Agentur für Staatsgüter teilt dem Verwahrer-Käufer den Veräußerungsbeschluss innerhalb von 5 Tagen ab dem Erhalt der definitiven Einziehungsverfügung seitens des Präfekten auf telematischem Wege mit. Für diesen Zeitraum wird dem Verwahrer-Käufer für Lasten und Kosten zur Verwahrung nichts geschuldet.

Art. 7– Verpflichtungen gegenüber den Angestellten

1. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, unter Aufnahme sämtlicher entsprechenden Belastungen zu seinen Lasten, inklusive derjenigen in Bezug auf die Versicherung und die Sozialbeiträge, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal nachzukommen, die sich aus in Sachen Arbeit und Sozial-, Unfall- und Rentenversicherungen erlassenen Gesetzesvorschriften und Regelungen oder Maßnahmen, und aus den Tarifverträgen, ergeben.
2. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, ebenso, gegenüber seinem Personal Bedingungen in Bezug auf Vorschriften und Vergütungen anzuwenden, die nicht unterhalb derer liegen, die aus den bei der Kategorie und an dem Ort anwendbaren Tarifverträgen hervorgehen, in denen die Leistungen vonstattengehen, welche Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind, und, allgemein, aus allen weiteren später für die Kategorie abgeschlossenen Tarifverträgen, die an dem Ort anwendbar sind; und dies auch im Falle, dass der Verwahrer-Käufer nicht den abschließenden Verbänden angehört, oder ausscheidet, oder jedenfalls nicht mehr deren Mitglied ist.
3. Der Verwahrer-Käufer verbürgt sich schlussendlich, weiterhin die oben genannten Tarifverträge anzuwenden, auch nach deren Ablauf und bis zu deren Erneuerung.
4. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, den Vergabestellen auf deren Anfrage folgendes zu übermitteln:

- eine Kopie der Anmeldung bei den Renten-, Sozial- und Unfallversicherungen;
- eine Kopie über die Zahlung der Renten-, Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge, sowie derjenigen, die eventuell den paritätischen Institutionen geschuldet werden und von den anwendbaren Tarifverträgen vorgesehen sind.

5. Die Verletzung der von diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen bewirkt die Aufhebung/Kündigung des Vertrages, mit Ausnahme des Ersatzes der eventuellen höheren Schäden.

Art. 8 – Operative Struktur des Auftragnehmers

1. Es ist dem Verwahrer-Käufer gestattet, seine Arbeitsstruktur, nach dem Abschluss des Vertrages, durch neue Verwahrungsflächen zu erweitern, über die er verfügt, vorausgesetzt, sie entsprechen den von diesen Vertragsbedingungen, von den Ausschreibungsbedingungen und vom Vertrag vorgeschriebenen Anforderungen. Die Verwendung von anderen Verwahrungsflächen als denen, die im Zuge der Ausschreibung angegeben wurden, ist in jedem Fall der Zustimmung der Vergabestellen untergeordnet, welche nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation durch den Verwahrer-Käufer erteilt wird, die die Konformität der Fläche mit den verlangten Anforderungen und den Grund bescheinigt, aus dem der Verwahrer-Käufer über diese verfügt.

2. Es besteht nicht die Möglichkeit, die Auftragnehmer des Dienstes durch neue Personen im Vergleich zu dem oder denen zu ergänzen oder auszutauschen, die im Zuge der Ausschreibung definiert wurden, mit Ausnahme dessen unter Art. 48, Absätze 7-bis, 17, 18 und 19, und unter Art. 106, Absatz 1, Buchst. d), Punkt 2) des GvD Nr. 50/2016.

Art. 9 – Vertragsstrafen

1. Die Vergabestellen können, jederzeit, Überprüfungen und Kontrollen über die genaue Erfüllung der geforderten Leistungen anordnen.

2. Die Vertragsstrafen sind bei mangelnder Einhaltung der Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen anwendbar, die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen sind. Diese Bedingungen können sich auf folgendes beziehen:

a) mangelnde Abwicklung der Tätigkeit;
b) Verzögerung bei deren Ausführung;
c) mangelndes Erreichen des Zielniveaus des angebotenen Dienstes;
d) verspätete oder mangelnde Überweisung der geschuldeten Summen.

3. Als mangelnde Abwicklung der Tätigkeit oder Verzögerung bei deren Ausführung werden diejenigen verstanden, die nicht gerechtfertigt oder nicht durch Unterbrechungen

oder Verlängerungen in Vereinbarung mit den Vergabestellen saniert wurden und ausschließlich dem Dienstleister zuschreibbar sind oder von diesem verursacht wurden.

4. In Bezug auf das mangelnde Erreichen des Zielniveaus des angebotenen Dienstes wird ausdrücklich sowohl auf die verwiesen, die als Anforderungen in diesen Vertragsbedingungen angegeben sind, als auch auf diejenigen, die Gegenstand der Vertragsfestlegung bilden.

5. Für die oben unter den Buchstaben a) und c) beschriebenen Hypothesen werden die Vertragsstrafen, nach vorheriger Beanstandung der Beschuldigung seitens der Vergabestellen in schriftlicher Form, in einem Maße angewandt, das im Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung zu bestimmen ist. Der Betrag der Vertragsstrafe kann in jedem Fall nicht mehr als 10% der Vergütung betragen, die dem Verwahrer-Käufer für die nicht ausgeübte Tätigkeit geschuldet wird, oder für die das Zielniveau des angebotenen Dienstes nicht erreicht wurde.

6. Bei der Hypothese einer Verzögerung bei der Durchführung des Dienstes (Buchst. b) wird dem Verwahrer-Käufer eine Vertragsstrafe im Höchstmaß von 5% der Summe auferlegt, die für die verspätet durchgeführte Tätigkeit geschuldet wird.

Bei der Hypothese einer mangelnden Überweisung der geschuldeten Summen (Buchst. d) wenden die Vergabestellen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Fahrzeugwertes an, wenn die Zahlung im Verlauf des ersten Verzögerungsmonats erfolgt; eine weitere Vertragsstrafe von 5% - ebenfalls in Bezug auf den Fahrzeugwert – wird zusätzlich zur vorherigen angewandt, wenn die Zahlung im Verlauf des zweiten Verzögerungsmonats erfolgt. Eine Verzögerung von mehr als zwei Monaten bildet eine vertragliche Nichterfüllung, die, nach vorheriger Mitteilung an den Verwahrer-Käufer, die Inanspruchnahme des geschuldeten Betrags durch die eingezahlte Kaution bewirkt.

7. Der Verwahrer-Käufer ist der Anwendung von Vertragsstrafen von bis zu 10% der vertraglichen Vergütung unterworfen, zuzüglich der Kosten für die amtliche Durchführung des nicht oder schlecht ausgeführten Dienstes oder der nicht erfüllten Verpflichtungen.

8. Die Rückerstattung der von den Vergabestellen zur Beseitigung der vertraglichen Nichterfüllungen des Verwahrers-Käufers unterhaltenen Kosten, so wie die Anwendung eventueller Vertragsstrafen, bilden Gegenstand des Ausgleichs oder es gelangt die Kaution zum Einsatz.

Art. 10 – Vertragsauflösung

1. Unbeschadet des Art. 108 des GvD Nr. 50/2016 kann der Vertrag in allen bedeutenden Fällen der Nichterfüllung gemäß des Art. 1455 BGB, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung, per Einschreiben mit Rückschein, innerhalb einer Frist von maximal 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung, aufgelöst werden.

2. Die Vergabestellen können den Vertrag aus einem der folgenden ausdrücklichen Gründe auflösen:

a) begangene schwere Nichterfüllung, nach drei Nichterfüllungen, auch unterschiedlicher Art, die Gegenstand einer Aufforderung im Sinne des Absatzes 1 sind;
b) Fehlen der für die Vergabe und Durchführung des Dienstes vorgeschriebenen Anforderungen;
c) mangelnde Einhaltung der Jahreserfüllungen laut dem vorherigen Art. 3;
d) mangelnde Wiederherstellung der definitiven Kaution;
e) Anwendung von Vertragsstrafen für eine Gesamtsumme von über 10% der Vertragssumme;
f) Vertragsabtretung an Dritte;
g) Anwendung von Verhaltensweisen entgegen der Prinzipien des Verhaltenskodex der Agentur für Staatsgüter;
h) Verletzung der mit der Unterzeichnung des Integritätspaktes angenommenen Antikorruptionsverpflichtungen, die im Zuge der Teilnahme an dem Verfahren präsentiert wurden und dem Vertrag beigefügt sind.

3. Die Auflösung in diesen Fällen erfolgt von Rechtswegen, wenn die Vergabestellen dem Verwahrer-Käufer schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitteilen, dass sie sich der Auflösungsklausel ex Art. 1456 BGB bedienen möchten.

4. Im Falle einer Auflösung wird dem Auftragnehmer der vertragliche Preis der durchgeführten Leistungen, abzüglich der eventuellen Vertragsstrafen und Kosten unter dem vorherigen Artikel, bezahlt.

Art. 11 – Verfolgbarkeit der Finanzströme

1. Nach Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/10 verpflichtet sich der Verwahrer-Käufer, das dem Auftrag gewidmete Bank- oder Postgirokonto zu verwenden, dessen Nummer vor dem

Vertragsabschluss, unter Angabe der zur Durchführung von Bewegungen auf diesen berechtigten Personen, mitgeteilt wird.

2. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, den Vergabestellen, innerhalb von 7 Tagen, jede eventuelle Variation in Bezug auf das zuvor genannte Konto und die zum Gebrauch von diesen berechtigten Personen mitzuteilen.

3. Der Verwahrer-Käufer verbürgt sich auch, in die mit den Subunternehmern und Nebenvertragsnehmern unterzeichneten Verträge eine entsprechende Klausel, bei sonstiger Nichtigkeit einzufügen, mit der ein jeder von diesen die Verpflichtungen der finanziellen Verfolgbarkeit übernimmt, die von dem zitierten Gesetz vorgeschrieben sind.

4. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, den Vergabestellen unverzügliche Mitteilung über die Meldung der Nichterfüllung seiner Gegenpartei (Subunternehmer/Nebenvertragsnehmer) bezüglich der Verpflichtungen der finanziellen Verfolgbarkeit zu geben.

5. Der Verwahrer-Käufer verpflichtet sich, darüber hinaus, die zuvor genannten Verträge, zur Überprüfung laut Absatz 9 des Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/10, an die Vergabestellen zu übermitteln.

6. Die Nichterfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen bildet eine Hypothese der ausdrücklichen Vertragsauflösung gemäß des Art. 1456 BGB.

7. Im Falle einer Abtretung des aus dem Vertrag sich ergebenden Guthabens ist der Übernehmer zu denselben Verpflichtungen angehalten, die in diesem Artikel für den Zuschlagsempfänger vorgesehen sind, und die Zahlungen an den Zuschlagsempfänger per Bank- oder Postüberweisung auf das Girokonto vorwegnehmen.

Art. 12 – Antimafia-Vorschriften

1. Die Vergabe des Dienstes ist der vollständigen und absoluten Einhaltung des geltenden Anti-Mafia-Gesetzgebung untergeordnet. Insbesondere dürfen gegenüber dem Verwahrer-Käufer, sowie gegenüber den einzelnen bei den Vergabestellen gemäß Art. 2 dieser Vertragsbedingungen akkreditierten Personen, keine Verfahren vorliegen, die, im Sinne der Anti-Mafia-Gesetzgebung, eine Vertragsunfähigkeit mit der Öffentlichen Verwaltung mit sich bringen, wie vorbeugende Maßnahmen oder Verbote, Unterbrechung oder Verwirkungen, von denen in der zuvor genannten Regelung die Rede ist, noch dürfen, ferner, Verfahren zur Anwendung dieser Vorschriften rechtshängig, oder aber Verurteilungen ausgesprochen sein.

2. Der Verwahrer-Käufer teilt den Vergabestellen folgendes mit:

- die eventuelle Verfahrensanweisung, im Anschluss an den Vertragsabschluss, oder den eventuellen Erlass von, definitiven oder provisorischen, Maßnahmen gegenüber diesem und dem akkreditierten Personal;
- jede weitere eventuelle von der Gesetzgebung vorgesehene Sachlage, die im Anschluss an den Vertragsabschluss erlassen wurde.

3. Der Vertrag wird, unter dem Vorbehalt der Möglichkeit für die vorgehenden Vergabestellen, einen Schadensersatz für die erlittenen Schäden zu fordern, von Rechtswegen aufgelöst, sofern, im Verlauf seiner Durchführung, Maßnahmen erlassen oder auf Verurteilung lautende Urteile, im Sinne der Anti-Mafia-Gesetzgebung gegenüber dem Verwahrer-Käufer ausgesprochen worden sein sollten.

Art. 13 – Vertrags- und Kreditabtretung

1. Es ist dem Verwahrer-Käufer absolut untersagt, den Vertrag, aus irgendeinem beliebigen Grunde, bei sonstiger Nichtigkeit der Abtretung selbst, abzutreten.

2. Die Abtretung der aus dem Vertrag sich ergebenden Guthaben, seitens des Verwahrers-Käufers, kann in den Formen und Grenzen laut Art. 106, Absatz 13, des GvD Nr. 50/2016, erfolgen.

Art. 14 – Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die von den Teilnehmern gelieferten personenbezogenen Daten werden von der Agentur für Staatsgüter und vom Innenministerium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung ausschließlich zu den Zwecken der Durchführung der Ausschreibung, sowie, unter alleiniger Beschränkung auf den Zuschlagsempfänger, für den anschließenden Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, verarbeitet. Insbesondere dient die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu, um die Feststellung der Eignung der Teilnehmer in Bezug auf die jeweilige Ausschreibung zu ermöglichen.

Die Übertragung der Daten seitens der Betroffenen ist absolut freiwillig, für die Teilnahme an diesem Verfahren jedoch erforderlich, welches, daher, mangels der Erteilung, als nicht gewährt anzusehen ist.

Die Daten können, unter Anwendung der geltenden Gesetzesvorschriften, den zuständigen öffentlichen Ämtern sowie den anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, die das Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben. Bei den Rechten, die

dem Betroffenen zustehen handelt es sich um die laut Kapitel III und VIII des GDPR (Europäische Datenschutzverordnung Nr. 679/2016/EU). Der Betroffene besitzt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, das Recht auf die Korrektur und die Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf die Löschung, auf die Beschränkung der Verarbeitung.
Die Daten werden für die strikt erforderliche Zeit zum Erreichen der Zwecke, für die sie erteilt wurden, und anschließend zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aufbewahrt, die mit diesem Verfahren verbunden sind und sich daraus ergeben.

Inhaber der Verarbeitung der Daten sind die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it kontaktierbar ist, und das Innenministerium unter responsabileprotezionedati@interno.it .

Art. 15 – Vertragskosten und andere Ausgaben

1. Zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen sämtliche Gebühren für Kopien, Stempelmarken, Registrierung sowie jede beliebige steuerliche Erfüllung bezüglich des Vertragsabschlusses, so wie alle weiteren Kosten in Bezug auf dessen Durchführung.

Art. 16– Bindungen

1. Die Normen und Vorschriften, von denen unter diesen Vertragsbedingungen die Rede ist, sind für den Zuschlagsempfänger ab dem Zeitpunkt der Angebotsvorlage bindend, während sie die Vergabestellen erst bei Vertragsabschluss verpflichten.

Art. 17 – Haftung

1. Jegliche Art von Haftung für Schäden an Dritten (Personen und Sachen), die in jedem Fall von der Durchführung des Vertrages herrühren sollten, wird als zu Lasten des Verwahrers-Käufers gehend verstanden, welcher sich dazu verpflichtet, die Vergabestellen von jeder Verantwortung freizuhalten.

Art. 18 – Verweis

1. Für alles, was nicht spezifisch von der Ausschreibungsbekanntmachung, von den Ausschreibungsbedingungen, von diesen technischen Vertragsbedingungen, vom

Vertragsschema, vorgesehen ist, wird ausdrücklich, soweit kompatibel, auf die diesbezüglich geltende europäische und nationale Gesetzgebung verwiesen.

Der Regierungskommissar
…für die Provinz Bozen
Vito Cusumano

Der Direktor
der Regionaldirektion
Sebastiano Caizza

Anhang *A*

BESCHREIBUNG

Im Anschluss werden die Elemente für die technische Beschreibung aufgeführt, die den effektiven Gebrauchszustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme in die Verwahrung nachweisen:

- Kennzeichen;
- Fahrzeugtyp;
- Eingangsdatum im Verwahrungsort;
- Grund der Verwahrung;
- Protokollnummer;
- Vordere Karosserie;
- Rückwärtige Karosserie;
- Obere Karosserie;
- Karosserie rechte Seite;
- Karosserie linke Seite;
- Motor;
- Reifen;
- Ersatzreifen;
- Frontscheinwerfer rechts;
- Frontscheinwerfer links;
- Heckscheinwerfer rechts;
- Heckscheinwerfer links;
- Batterie;
- Polsterung;
- Kfz-Schein;
- 5 Fotografien des Fahrzeuges im Digitalformat.

MINISTERO DELL'INTERNO

AGENTUR FÜR STAATSGÜTER

Anhang B

DREI-JAHRES-FLÜSSE

CALCOLO SPESE DI CUSTODIA (40 GIORNI), RECUPERO E TRASPORTO PER CONTRATTI TRIENNALI PER IL SERVIZIO CUSTODE ACQUIRENTE									
Ambito provinciale	Numero Veicoli				Costo medio giacenza	Termine di Custodia - 40 giorni	Totale recupero e trasporto (€ 100 cad.)	Importo triennale	Importo medio annuo
	2018	2017	2016	Totali	(€ 3/die)				
Bolzano	228	207	172	607	€ 1.821,00	€ 72.840,00	€ 60.700,00	**€ 133.540,00**	€ 44.513,33